

Benutzungsordnung und Gebührenordnung für die Grillhütte Dieblich

§ 1

- (1) Die Grillhütte ist Eigentum der Ortsgemeinde Dieblich. Soweit die Grillhütte nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie mit Einwilligung der Ortsgemeindeverwaltung entsprechend dieser Benutzungs- und Gebührenordnung den örtlichen Vereinen und Dritten (Nutzungsberechtigten) zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Grillhütte wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Die Benutzung der Grillhütte setzt den Abschluss eines Vertrages voraus, in dem diese Benutzungs- und Gebührenordnung Vertragsbestandteil wird. Der Antrag auf Benutzung der Grillhütte ist mindestens 7 Tage vor der Benutzung bei der Ortsgemeindeverwaltung zu stellen. Die Einholung evtl. sonstiger notwendiger Genehmigungen (Erlaubnisse) bleibt hiervon unberührt; sie ist allein Aufgabe des Nutzungsberechtigten.

§ 2

- (1) Der Ortsgemeindeverwaltung ist vom Nutzungsberechtigten eine verantwortliche natürliche Person zu benennen. Dieser Verantwortliche übt, soweit die Ortsgemeindeverwaltung nicht einen unmittelbaren Beauftragten ernannt, vertretungsweise das Hausrecht aus und ist für den ungestörten Ablauf verantwortlich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte entstehen. Der Verantwortliche nach Abs. 1 ist verpflichtet, der Ortsgemeindeverwaltung die Schäden anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Nutzungsberechtigten, ihren Mitgliedern, Bediensteten, Besuchern und sonstigen Dritten aus der Benutzung und der Zuwegung entstehen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Grillhütte in dem Zustand wieder zu übergeben, wie sie sie von der Ortsgemeinde übernommen haben. Bei Verletzung dieser Pflichten haben sie der Ortsgemeinde die hierdurch entstandenen Kosten unbeschadet der Abs. 2 und 3 zu erstatten.
- (2) Die Grillhütte einschließlich der Einrichtung, Vorplatz und Zuwegung ist nach einer Inanspruchnahme bis 12.00 Uhr des 1. Tages nach der Benutzung zu reinigen und an die Ortsgemeinde zu übergeben.

- (3) Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten nach der Benutzung ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Abs. 2 und 3 erfolgt die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 4

In der Grillhütte ist ein Musikabspielgerät fest installiert. Es kann vom Benutzer zu einem Preis von 10,-- € ausgeliehen und so betrieben werden, wie es eingebaut ist. Auch die Lautsprecherboxen sind fest installiert und dürfen nicht verändert werden. Das Anschließen und Betreiben eigener Musikabspielgeräte ist untersagt. Wird bei stichprobenartiger Überprüfung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde festgestellt, dass der Benutzer sich nicht an die Vorgaben hält, kann dies zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen. Ab 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärke der Musik so angepasst wird, dass die Bewohner umliegender Gebäude nicht belästigt werden. Auch muss lautes Lärmen außerhalb der Grillhütte unterbleiben. Sollten Beschwerden eingehen oder die Polizei gerufen werden, wird die Kautionshöhe von 100,00 € einbehalten. Diese kann nach Klärung der Sachlage ca. 1 Woche nach der Nutzung im Gemeindebüro abgeholt werden. Ansonsten wird die Kautionshöhe einem sozialen Zweck gespendet.

§ 5

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Grillhütte ist am Tag der Anmeldung an die Verbandsgemeindekasse Rhein-Mosel in 56330 Koblenz-Gondorf, Bahnhofstraße 44 zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt:
 - a) **für ortsansässige Vereine oder
Dieblicher Bürgerinnen und Bürger** **50,-- €**
(zuzügl. 0,20 € pro kw/h
Energiekosten)
 - b) **für ortsfremde Personen** **85,-- €**
(zuzügl. 0,20 € pro kw/h
Energiekosten)
 - c) **für alle Nutzer** **Miete für
Musikabspielgerät: 10,-- €**
- (4) Bei Übernahme des Schlüssels sind als Kautionsbetrag **100,-- €** zu hinterlegen. Der Kautionsbetrag wird bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt.
- (5) Über Gebührenänderungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 6

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 16.04.2007 in Kraft.

Dieblich, im April 2008

A. Perscheid
Ortsbürgermeister

Änderung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für die Grillhütte wird geändert in § 4 und § 5:

§ 4 Satz 2:

Es kann vom Benutzer zu einem Preis von 15,00 € ausgeliehen und so betrieben werden, wie es eingebaut ist.

§ 5 (2) c:

Für alle Nutzer

**Miete für
Musikabspielgerät: 15,00 €**

Sonst bleibt die Benutzungsordnung unverändert.

Die Änderung tritt am 25.04.2012 in Kraft.

Dieblich, im April 2012

A. Perscheid
Ortsbürgermeister